



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1735**

**VD18 90103122**

§. XXXI. Evangelici proponiren den Catholicis einige Præliminar-Puncten.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646.  
Nov.

und könnten unterdes diejenigen, so jetztgedachte Zeit mehr als ein Beneficium hätten, als Polygami ad dies vitae toleriret werden. Ad 2) aber hätten Ihre Excellenz geantwortet, daß,posito sed non concessio, wenn die Crone Schweden das Erz-Stift Bremen Jure Archi-Episcopali offerierter massen annehme, sie gewiß auch diejenige Session & Votum, so demselben zuständig, competenti loco & ordine maintainiren, und sich davon nicht vertreiben lassen würden: Ob aber andere Evangelische Erz- und Bischöffe den Catholischen hierunter weichen, und sich ad locum peccatorum & publicanorum zu des gesammten Evangelischen Wesens höchsten Schimpff und Beekleinerung weisen lassen wolten, müssen sie dahin stellen. Als nun die Herren Altenburgischen darauf repliciret, wenn man dessen zu der hochlöblichen Crone Schweden versichert wäre, so giengen die Evangelischen alle mit, hätten Se. Excellenz nochmals geantwortet, daß diese Declaration nur eventualis und auf den noch ungewissen und ungestandenen Fall gemeynet sey: Sie, die Herren Evangelischen, aber besser thäten, wenn sie ohne das sich und die Ihrigen bey solchem zustehenden Jure selbst maintainireten, inmassen auch die Crone ihnen hierunter nicht aus Händen gehen, sondern in diesem und andern gerne assistiren würde. Wie nun hierauf die sonder Zweifel erfolgte Conferenz abgangen, stünde mit mehrern zu erwarten. Und wäre dieses kürzlich der Verlauf dessen, was drüben zwischen Ihrer Excellenz und oft-wohlerwehnten Herren Abgesandten fůrgangen.

1646.  
Nov.

§. XXXI.

Evangelici  
proponitur  
in Catho-  
licis einige  
Preliminar-  
Puncten.

Hierauf ließen nun die Fürstliche Evangelische Gesandten, per Deputatos, den Kayserlichen Plenipotentiaris, und übrigen Catholicis zu Münster vortragen: „Sie möchten (1.) sich Specifice heraus lassen, was sie dann an den vorgeschlagenen Medis Evangelicorum zu desideriren hätten; (2.) Möchten sie aus ihrem, der Catholicorum Mittel, einige wenige, doch Friedliebende, und, so viel möglich ohninteressirte Personen deputiren, welche mit den Evangelischen (3.) ohne Haltung eines Protocolli, (4.) nach der ihnen selbstbeliebigen

Ordnung, (5.) von Articuli zu Articuli, reden; sodann (6.) sollten hinc inde Expedientia vorgeschlagen, darauf (7.) die beliebten Puncten in ein Concept gebracht, solches (8.) von Committenten beyder Religionen revidirt und approbirt werden, darauf es erst (9.) vim rei transactae haben sollte. Diese Puncten, womit sich auch die Evangelici Electorales conformirten, ließen sich die Kayserliche Gesandten gar wohl gefallen, und versprachen ihre kräftige Assistentz, zur baldigen Beylegung der Differenzien beyzutragen.

§. XXXII.

Catholici accipere solent, und proponere be-  
gleichen.

Den 7ten Nov. begaben sich dann sowohl die Evangelischen als Catholischen, jedoch jeder Theil absonderlich, auf den Bischoffs-Hoff zu Münster, und deliberirten jene, was etwa weiters in Acht zu nehmen seyn möchte, und wurde Evangelischen Theils geschlossen, wie das formalisirte Conclusum N. I. mit mehrern besaget. Nachmittags gaben die Catholischen den Evangelicis durch die Chur-Männliche Gesandtschaft, an erstgedachtem Ort zu erkennen, daß sie sich ihrer Resolution inniglich erfreueten, und in Rahmen Gottes mit ihnen in Conferenz eintreten, das Werk auch, ohne weitläufftiges disputiren, mit blosser Unterredungs- und Ber-

gleichs-Mitteln, angreifen wolten: hielten aber 1) für nöthig, so wohl der Relation an die Principalen und Committenten, als künfftiger Nachrichtung und Information willen, daß man zwey Protocolla, und also jederseits eines halten, benedenst keinem verboten seyn sollte, pro sua memoria, etwas in ein Schreib-Läfflein aufzuzichnen; 2) Wolten sie sich, ratione numeri Deputatorum nach den Evangelicis richten, ob sie solche contrahiren oder dilatiren wolten, wiewohlen sie lieber wenig, dann viele Personen darbey sehen möchten. 3) Hofften sie, weiln sie sich auf der Evangelicorum Media durch die Herren Kayserlichen in einen durch